

Satzung

der

freiwilligen Feuerwehr

in Mönchhagen

I. Wesentliche Stellung der Wehr.

§ 1.

Die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Mönchhagen bildet einen Bestandteil der öffentlichen Einrichtung dieser Gemeinde und ist bei Ausübung des Feuerwehrdienstes ausführendes Organ der Polizeibehörde.

Sie ist somit eine Gemeinde- oder Schutzwehr im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießt dessen Schutz.

Die Wehr bildet dabei ein selbständiges Ganzes unter ihrer eigenen Verwaltung, untersteht aber dem Brandmeister in Mönchhagen, in dessen Auftrag der Wehrleiter den Befehl über die freiwillige Feuerwehr führt.

Die Wehr muß sich den Besichtigungen der Aufsichtsbehörde sowie etwaiger vom Staate oder den Ämtern für das Feuerlöschwesen bestellten Aufsichtsbeamten jederzeit unterwerfen.

§ 2.

Die freiwillige Feuerwehr hat die Verpflichtung, bei Feuergefahr innerhalb der eigenen Gemeinde ohne weitere Aufforderung sofort zur Rettung von Menschen und Eigentum einzugreifen und zur Bekämpfung des Brandes in geeigneter Weise zu wirken. Sie hat ferner die Pflicht, auf Aufforderung der zuständigen Behörde und nach Anhörung des Wehrleiters auch bei sonstiger Not oder Gefahr, wie Wassersnot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglück usw., zum Schutz und zur Rettung von Leben und Eigentum der Mitbürger Hilfe zu leisten.

Endlich ist sie verpflichtet, bei Bränden in der Nachbarschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Hilfe zu leisten. Diese Hilfeleistung erstreckt sich auch auf Wald-, Heide- und Moorbrände.

II. Mitgliedschaft.

§ 3.

Der Eintritt in die Wehr erfolgt freiwillig.

Jeder gesunde und kräftige Einwohner der Gemeinde Mönchhagen, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann Mitglied werden. Anmeldungen sind an den Wehrleiter zu richten und von diesem in geeigneter Weise der Wehr bekanntzugeben. Frühestens eine Woche nachher entscheidet der Vorstand der Wehr durch geheime Abstimmung über die Aufnahme.

Der Aufgenommene wird vom Vorstande der Wehr durch Handschlag verpflichtet und muß sich durch Unterschreiben eines Verpflichtungsscheines zur Anerkennung und Beobachtung dieser Satzung, zur genauen Befolgung der Dienstvorschriften und überhaupt zur gewissenhaften Erfüllung der freiwillig übernommenen Obliegenheiten verpflichten.

Er erhält sodann die Aufnahmekarte, die Wehrsatzungen und Dienstvorschriften und gegen Haftschein die Dienstkleidung und Ausrüstung.

Durch die Mitgliedschaft in der freiwilligen Feuerwehr erlischt die Verpflichtung zur Dienstleistung in einer Pflichtfeuerwehr.

Der Austritt aus der freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit statthaft, muß aber mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Gründe beim Wehrleiter schriftlich angezeigt werden.

Bei dem Ausscheiden aus der Wehr bzw. nach Entlassung (§ 9) sind innerhalb drei Tagen die anvertrauten Dienstkleider und Ausrüstungsstücke in gutem und sauberem Zustande an die Wehr zurückzuliefern, widrigenfalls der Austretende für die entstehenden Ersatzkosten haftbar ist.

III. Feuerwehrdienst

§ 4.

Der Dienst in der freiwilligen Feuerwehr ist ein Ehrenamt. Die Dienstleistungen geschehen daher unentgeltlich.

Zum Dienst gehören die Rettungs- und Löscharbeiten, die im § 2 dieser Satzung näher bezeichnet sind, ferner die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und den Versammlungen und Veranstaltungen.

Nur für besondere Leistungen – wie z. B. für die Bewachung einer Brandstätte nach dem Brande (sog. Brandwache), für Aufräumarbeiten an der Brandstätte, Reinigung der Geräte, des Gerätehauses, für Gestellung von Sicherheitswachen, Theaterwachen und dergl. – wird nach Bestimmung der Polizeibehörde eine angemessene Vergütung gewährt.

§ 5.

Die Wehr hat die Aufgabe, sich allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden. Um dies zu erreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet,

1. sich die nötige Kenntnis, Gewandtheit und Ruhe in der Handhabung und Bedienung der Geräte anzueignen;
2. an den Feuerwehrübungen und dienstlichen Versammlungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen;
3. im Dienste Nüchternheit, strenge Manneszucht und Unterordnung zu beobachten;
4. im Dienste jedem Vorgesetzten unbedingt und ohne Widerrede sofort zu gehorchen;
5. treue Kameradschaft zu halten.

Einzelne Dienstvorschriften und Verhaltensmaßregeln können durch besondere Dienstanweisung gegeben werden, die für alle Wehrmitglieder verbindlich ist.

§ 6.

Die freiwillige Feuerwehr trägt als Dienstkleidung vorläufig eine Armbinde mit Abzeichen, außer drei Steigern, denen Helm, Leine und Leibgurt geliefert worden ist.

§ 7.

An Übungen sind im Jahr mindestens 6 Gesamt- und 2 Alarmübungen abzuhalten. Dieselben werden den örtlichen Verhältnissen angepaßt.

§ 8.

Alljährlich finden mindestens zwei ordentliche Hauptversammlungen statt. Die Versammlungen werden vom Wehrleiter einberufen und geleitet. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Wehr, der mit Gründen versehen sein muß, ist der Wehrleiter verpflichtet, innerhalb zwei Wochen eine Hauptversammlung einzuberufen.

Die Versammlungen dienen teils zum Unterricht über Feuerwehrdienst, teils zur Beratung über Wehrangelegenheiten und sonstigen Zwecken.

§ 9.

Unbegründete und unentschuldigte Verspätungen sowie Versäumnis des Dienstes wird durch Verweis gerügt.

Andere Vergehen gegen Dienstordnung und Satzungen oder unkameradschaftliches Verhalten werden vom Wehrleiter entsprechend bestraft durch Verweis vor versammelter Mannschaft, durch zeitweilige Entfernung vom Dienst oder durch Androhung des Ausschlusses.

Fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste sowie unwürdiges und dem Ansehen der Wehr nicht entsprechendes Verhalten (besonders auch gegen Vorgesetzte) ziehen den Ausschluß aus der Wehr nach sich, worüber der Vorstand entscheidet.

Der Wehrleiter hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen, besonders bei Verweigerung des Gehorsams gegen einen dienstlichen Befehl, jedes Mitglied sofort vorläufig aus der Wehr auszuschließen. Über die endgültige Ausschließung befindet nachträglich der Vorstand.

IV. Verfassung und Verwaltung der Wehr

§ 10.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der freiwilligen Feuerwehr besorgt der Vorstand. Er besteht regelmäßig aus

1. dem Wehrleiter als Vorsitzenden,
2. dem stellvertretenden Wehrleiter,
3. den Abteilungsführern.

Das Amt eines Schriftführers kann einem Vorstandsmitgliede übertragen werden. Ist ein anderes Wehrmitglied Schriftführer, so hat es auch Sitz und Stimme im Vorstande.

Auch die Kassenführung oder das Amt eines Zeugmeisters kann von einem Vorstandsmitgliede wahrgenommen werden.

§ 11.

Der Wehrleiter sowie sein Stellvertreter werden von der Wehr gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung der Gemeindebehörde. Schriftführer, Kassenführer und Zeugmeister werden vom Wehrleiter mit Zustimmung des Vorstandes ernannt. Abteilungsführer werden von ihrer Abteilung gewählt und bedürfen der Zustimmung des Wehrleiters. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel mit absoluter Mehrheit. Wahl durch Zuruf ist nur zulässig, wenn kein Einspruch erhoben wird.

Die Amtsdauer aller Gewählten ist sechs Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

§ 12.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluß der Mitglieder. Er setzt Geldstrafen fest und bestimmt über die Abhaltung festlicher Veranstaltungen. Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Vorstandssitzungen finden möglichst regelmäßig allmonatlich einmal statt. Sie sind beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Die Beschlüsse werden, wie auch die Beschlüsse der Hauptversammlung, in ein Verhandlungsbuch eingetragen. Die Verhandlungsberichte werden vom Wehrleiter und Schriftführer unterzeichnet. Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

§ 13.

Der Wehrleiter wird in Verhinderungsfällen durch seinen Stellvertreter vertreten, der dann den Befehl über die ganze Wehr führt.

Abteilungsführer haben ihre Abteilungen nach den Anweisungen des Wehrleiters zu führen und die Ausrüstungen ihrer Abteilungen zu beaufsichtigen, die Geräte ihrer Abteilung häufig zu untersuchen und über den Befund dem Wehrleiter zu berichten.

§ 14.

Die Kosten aller für die Wehr erforderlichen Leistungen trägt nach § 1 der Landesfeuerlöschordnung die Gemeinde Mönchhagen, soweit die Kosten nicht anderweitig, z. B. durch Stiftungen, gedeckt sind.

§ 15.

Die Wehr richtet sich eine besondere Wehrkasse ein zur Bestreitung solcher Bedürfnisse der Wehr, für welche die Gemeinde nicht aufkommt.

In die Kasse fließen

1. etwaige Beiträge der Mitglieder;
2. etwaige regelmäßige Beiträge von passiven Mitgliedern;
3. Geschenke und Zuwendungen von Behörden oder Privaten;
4. die von der Gemeinde etwa besonders dafür bewilligten Gelder;
5. Ordnungsstrafengelder für Verspätungen und Versäumnisse.

Über die Verwendung dieser Kasse bestimmt der Wehrleiter bzw. der Vorstand. Die Verwaltung wird vom Kassensführer der Wehr besorgt.

§ 16.

Änderungen dieser Satzungen können nur auf Antrag des Vorstandes von einer zu diesem Zwecke einberufenen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung der nach § 7 der Landesfeuerlöschordnung zuständigen Behörde.

Die Auflösung der Wehr kann, wenn Gründe vorliegen, die eine erfolgreiche Tätigkeit nicht mehr erwarten lassen, oder der Wehr die erforderliche Anerkennung der nach § 7 der Landesfeuerlöschordnung zuständigen Behörde entzogen wird, auf Antrag der nach § 7 der Landesfeuerlöschordnung zuständigen Behörde von der Gemeindeaufsichtsbehörde verfügt werden. Die Auflösung kann auch auf Antrag des Wehrvorstandes von einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Hauptversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Wehrmitglieder anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Vorstehende Satzungen sind in der Hauptversammlung der freiwilligen Feuerwehr vom 15. Sept. 1924 aufgestellt worden und treten nach Genehmigung der gemäß § 7 der Landesfeuerlöschordnung zuständigen Behörde sofort in Kraft.